



Ausschussdrucksache 21(10)54-D

vom 2. April 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Antrag der Fraktion Die Linke

Ein Tierschutzgesetz, das Tiere wirksam schützt

BT-Drucksache 21/139

am Montag, dem 13. April 2026,

16.30 Uhr bis 18.30 Uhr



Stellungnahme zum Antrag der Fraktion die Linke (Drucksache 21/139) vom 13.05.2025 “Ein Tierschutzgesetz, das Tiere wirksam schützt”

Grundsätzlich bewerten wir die Forderungen des Antrags unter II folgendermaßen:

Punkt 1: eine Präzisierung des vernünftigen Grundes für das Hinzufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren unter anderem dahingehend, dass rein wirtschaftliche Gründe dafür keinen vernünftigen Grund darstellen;

Bewertung positiv. Dies sollte für alle Tierhaltungen, angesichts der andauernden Debatte um Tötung vermeintlich überzähliger Tiere auch für Zoos gelten. In Bezug auf Tierversuche sollte hier aber auch unbedingt die Tötung von sogenannten “Überschusstieren” mit einbezogen werden. “Überschusstiere” sind solche Tiere, die für Versuchszwecke gezüchtet wurden, dann aber aus diversen Gründen (“falsches” Geschlecht, Alter für Versuch nicht “passend”, tragen gewünschte Veränderung des Erbguts nicht) getötet werden. Es handelt sich bei den Tieren in der Mehrzahl um Nager (Ratten und Mäuse). Die Anzahl der Überschusstiere, die getötet werden, liegt jährlich im Millionenbereich. Auch dies geschieht zumeist aus rein wirtschaftlichen Gründen, da die Züchter bzw. Versuchsdurchführer eine Haltung der Tiere bis ans Lebensende als “unwirtschaftlich” ansehen. Auch hier muss klargestellt werden, dass kein vernünftiger Grund für eine Tötung dieser Tiere vorliegt.

Punkt 2: eine Installation einer/eines im Bundeskanzleramt angesiedelten, unabhängigen, rechtsverbindlich handlungsfähigen Bundestierschutzbeauftragten;

Bewertung positiv.

Punkt 3: ein Verbot von Akkordlöhnen und Stückzahlprämien in Schlachthöfen, sofern dies nicht Gegenstand von flächendeckenden Tarifvereinbarungen ist;

Bewertung positiv, da beim Umgang mit lebenden Tieren auf Schlachtbetrieben vom Treiben, über die Betäubung bis zum Entbluten kein Zeitdruck auf die Arbeitskräfte ausgeübt werden sollte. Zeitdruck korreliert negativ mit Tierschutz und sorgfältigem Arbeiten – zwei Aspekte, die gerade im Hinblick auf das Schlachten von Tieren sehr sensibel zu bewerten sind. Nicht tiergerechter Umgang oder eine höhere Fehlbetäubungsrate können die Folge sein. Tiere müssen bei der Tötung und den damit verbundenen Vorgängen von vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verschont werden.

Punkt 4: eine Abschaffung der Anbindehaltung in fünf Jahren (eine Ausnahme besteht nur für die Ausübung bestimmter Arbeiten wie das Melken);

Bewertung positiv, da eine Anbindehaltung fast alle Grundbedürfnisse eines Tieres einschränkt und das Ausleben art eigener Verhaltensweisen verhindert. Ein Verbot sollte nicht nur landwirtschaftlich gehaltene Tiere, sondern beispielsweise auch Greifvögel und Eulen umfassen. Die falknerische Haltung von Greifvögeln ist für die Tiere mit erheblichen Einschränkungen ihrer natürlichen Verhaltensweisen und ihrem Bewegungsbedürfnis verbunden. Die Tiere werden insbesondere bei Schaubetrieben über einen erheblich längeren Zeitraum am Tag, aber auch im Jahresverlauf angebunden gehalten, als es bspw. für die Jagd üblich wäre. Dieses hohe zeitliche Ausmaß an Einschränkungen ist weder mit dem Tierschutzgesetz noch dem Jagdrecht vereinbar. Bei Eulen ist eine Anbindehaltung besonders tierschutzwidrig und führt fast zwangsläufig zu Federverlust, Hautreizungen oder Ekzemen, weil Eulen im Gegensatz zu Greifvögeln stabile Hornschilde an ihren Füßen fehlen. Diese Haltungsform kollidiert darüber hinaus mit dem Aktivitätsrhythmus der fast durchweg dämmerungs- und nachtaktiven Tiere.

Punkt 5: eine Konkretisierung der Qualzucht durch eine handhabbare Symptomliste, die garantiert, dass auch Qualzuchten in der Landwirtschaft verboten werden; für die Feststellung der Qualzucht wird eine Regelvermutung formuliert; qualgezüchtete Tiere dürfen nicht ausgestellt werden;

Bewertung positiv, denn eine konkretere Regelung zum existierenden Qualzuchtverbot nach §11b Tierschutzgesetz ist dringend notwendig. Das bestehende Verbot existiert seit etwa 40 Jahren und dennoch gibt es ein Vollzugsdefizit. Qualzucht belastet zudem die deutschen Tierheime. In einer Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes e.V. wurde festgestellt, dass nahezu alle teilnehmenden Tierschutzeinrichtungen im Jahr 2024 Tiere mit Qualzuchtmerkmalen aufnahmen (81,9% von n=237). Diese Tiere kamen überwiegend als aufgefundene oder ausgesetzte Tiere ins Tierheim (80,3% von n=162). Hinzu kamen solche aus Beschlagnahmungen (56,2% von n=162) sowie als abgegebene Tiere von Tierbesitzer*innen, die aufgrund von unüberlegter Anschaffung oder Überforderung (59,9% von n=162) oder auch zu hoher Kosten (45,7% von n=162) ihr Tier nicht mehr halten konnten oder wollten. Die Auswirkungen von Qualzucht zeigten sich dabei in der Umfrage vielfältig. Unter anderem wurde angegeben, dass den Tierheimen höhere tierärztliche Kosten (83,1% von n=160) entstanden, die Aufnahme entsprechender Tiere eine höhere emotionale Belastung für Mitarbeiter*innen (51,9% von n=160) bedeutete, die die Tiere aufgrund ihrer Qualzuchtmerkmale unnötig leiden sahen und auch die Vermittlung dieser Tiere war erschwert (58,8% von n=160), da bspw. die höheren Kosten abschreckend auf Interessenten wirkten. Der Deutsche Tierschutzbund befürwortet eine eigens dafür zu erstellende Qualzuchtverordnung, da eine Symptomliste innerhalb des Tierschutzgesetzes nicht ausreicht und auch aktuell gehalten werden müsste. Der [Entwurf einer Qualzuchtverordnung](#) des Deutschen Tierschutzbundes enthält allgemeine Qualzuchtmerkmale mit Aufzählung von Symptomen und Beispielen. Die Einführung einer Regelvermutung ist aus Tierschutzsicht sinnvoll in solchen Fällen, in denen zu wenig wissenschaftliche Daten vorliegen und Schmerzen, Leiden oder Schäden aufgrund des spezifischen Tierverhaltens teils schwer zu erkennen sind wie bspw. bei Beutetieren wie Kaninchen, die erst sehr spät und bei hohem Leid, Schmerzen zeigen. Gleichzeitig könnte dies zu einer schnelleren Umsetzung des Verbotes führen, weil

Veterinärämter nicht aufwendig Nachweise erstellen müssten. Neben dem geforderten Ausstellungsverbot braucht es zudem ein Werbe-, Import- und Haltungsverbot (mit Übergangsregelung und Ausnahmen wie für beschlagnahmte Tiere), um die Qualzuchtproblematik insgesamt zu lösen. Eine alleinige Konkretisierung des Qualzuchtverbotes führt sonst ggf. zu einer Auslagerung der Problematik und dazu, dass entsprechende Tiere aus dem Ausland bezogen werden. Zudem sollten gesetzliche Regelungen sofort gelten- im letzten Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurden nicht nachvollziehbare, lange Übergangsfristen geschaffen, die nur dafür sorgen, dass sich weiterhin nichts ändert. In der Heimtierzucht braucht es zudem eine unabhängige Qualzuchtkommission, bestehend aus Experten wie Genetiker*innen, Biolog*innen und Tierärzten oder Tierärztinnen, denen ein Zuchtvorhaben vor Beginn vorgelegt wird und die anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Entscheidung für oder gegen das Zuchtvorhaben treffen. Weiterhin ist es notwendig die Umsetzung konkreter Regelungen zum Qualzuchtverbot zu verstärken und Veterinärämtern Hilfestellung zu geben, sofern eine Regelvermutung nicht umgesetzt werden kann. Dies geschieht bereits über die gGmbH "Qualzucht Evidenz Netzwerk (QUEN)". Es wäre sinnvoll, wenn QUEN als Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Umsetzung durch die Veterinärämter von der Bundesregierung anerkannt und finanziell unterstützt wird. Dass in der Begründung dieses Antrages auch landwirtschaftlich genutzte Tiere mitbedacht werden, ist aus Tierschutzsicht außerordentlich zu begrüßen. Denn durch die starke Selektion auf Leistung leiden viele landwirtschaftlich genutzte Tiere unter zuchtbedingten Tierschutzproblemen wie etwa Erkrankungen des Bewegungsapparats bei Mastschweinen und Mastgeflügel, Brustbeinbrüche bei Legehennen, sowie Stoffwechselerkrankungen bei Milchkühen. Für landwirtschaftlich genutzte Tiere bedarf es entsprechend auch eines Qualzuchtverbotes, was ebenfalls im Entwurf der Qualzuchtverordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. bedacht wurde.

Punkt 6: eine weitere Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe; diese dürfen nur nach Negativ-Abwägung aller Alternativen dazu sowie nur unter Betäubung stattfinden, nachdem effektive Kontrollen festgestellt haben, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen, wie beispielsweise dem Schwanzbeißen, in ausreichendem Maße ergriffen wurden;

Bewertung positiv. Das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen ist durch EU-Recht bereits seit 1991 verboten, wird in Deutschland jedoch nach wie vor in fast allen konventionellen Schweinehaltungen praktiziert und stellt damit ohnehin einen Verstoß gegen RICHTLINIE 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen dar. Ein im Tierschutzgesetz konkret implementiertes Verbot des Schwanzkupierens beim Schwein ist notwendig, um Schlupflöcher für die Amputation des Schwanzes ohne medizinische Indikation zu schließen und nur im medizinischen Einzelfall zu erlauben. Eine Anhebung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Tierhaltung ist dabei essenziell, da Schwanzbeißen wissenschaftlich erwiesen mit einer nicht bedürfnisbefriedigenden und tierschutzwidrigen Haltungsumwelt sowie unzureichenden Tierhaltungskompetenzen korreliert. In anderen EU-Mitgliedsstaaten wie Schweden, Finnland, Norwegen, UK, Litauen und der Slowakei sowie in Nachbarländern wie der Schweiz ist das Amputieren des Schwanzes bei Schweinen bereits verboten.

In der Schweiz bspw. ist das Amputieren des Schwanzes auch bei Schafen ohne vernünftigen Grund verboten worden. Durch ein angepasstes Management und züchterische Veränderungen sind hier routinemäßige Amputationen – so wie sie in Deutschland vorherrschen – überflüssig und führen zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden.

Darüber hinaus muss bei weiteren schmerzhaften Amputationen, wie dem Enthornen unter 6 Wochen alter Kälber und dem Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen eine Pflicht zur Betäubung und Schmerzmittelgabe gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das routinemäßige Schnabelkürzen bei Puten wird nach wie vor durch die Unerlässlichkeit des Eingriffes begründet. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Freiland- und Ökohaltung von Puten belegen jedoch eindeutig, dass das Auftreten von Beschädigungsspicken durch angepasste Haltungsbedingungen deutlich minimiert wird, und damit auf den Eingriff verzichtet werden kann.

Der entsprechende Ausnahmetatbestand im Tierschutzgesetz muss daher gestrichen werden.

Weitere nicht medizinisch indizierte Amputationen sind konsequent zu beenden, da selbst unter Betäubung und Schmerzmittelgabe gesundheitliche Risiken und Stress bestehen. Als Beispiel kann die chirurgische Ferkelkastration umgehend beendet werden, da Alternativen verfügbar und umsetzbar sind.

Die weiterhin bestehende Ausnahme des Kupierverbotes bei jagdlich geführten Hunden ist nicht zu rechtfertigen. Damit entspricht Deutschland nicht in vollem Umfang Art. 10 I a des Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren.

Die Notwendigkeit, bzw. der Vorteil einer vorsorglichen Amputation der Rute bei jagdlich geführten Hunden ist wissenschaftlich nicht belegt. Zudem ist das Kupieren der Rute bei erst wenige Tage alten Welpen von Jagdhunderassen gängige Praxis, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob sich die Welpen später tatsächlich für die jagdliche Nutzung eignen und entsprechend auch jagdlich geführt werden. Mit einer Novellierung des Tierschutzgesetzes sollte diese Ausnahme für jagdliche geführte Hunde daher zwingend entfallen. Denn durch das Kupieren der Rute wird den Hunden, neben mitunter langfristigen/lebenslangen, vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden ein wichtiges Ausdrucks- und Kommunikationselement genommen.

**Punkt 7: ein Verbot von Lebendtiertransporten in Tierschutzhochrisikostaa-
ten sowie von Lebendtiertransporten, deren Dauer über vier Stunden hinaus-
geht;**

Bewertung positiv. Ein Exportverbot von lebenden Tieren in Hochrisikostaa-
ten ist dringend umsetzungsbedürftig. Seit Jahren ist bekannt, wie Tiere unter widrigsten
Umständen (Dreck, Hitze, Enge, fehlende Versorgung mit Futter und Wasser)
tage-, teils wochenlang transportiert werden, um vor Ort in Drittstaaten ohne Be-
täubung und ohne Einhaltung jeglicher Tierschutzvorgaben geschlachtet werden.
Ein Teil der Tiere überlebt die Strapazen des Transportes nicht. Die Belastungen

eines Langstreckentransports sind so schwerwiegend, dass die einzige Konsequenz sein kann, diese Transporte zu unterbinden. Fleisch oder auch Zuchtmaterial kann weiterhin transportiert werden, die Notwendigkeit, lebende Tiere zu transportieren ist nicht gegeben. Obwohl Rechtsgutachten die Möglichkeit eines nationalen Exportverbotes lebender landwirtschaftlich genutzter Tiere in Hochrisikostaaten aufgezeigt haben, werden die Praktiken von der deutschen Regierung weiterhin toleriert und sich hinter Binnenmarktabkommen bzw. der EU als – nach ihrer Auffassung - alleinige Entscheidungsgewalt versteckt.

Die geforderte Transportzeit von maximal 4 Stunden soll für den innerdeutschen Transport gelten. Diese Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn sie mit einer Förderung von regionalen Strukturen verbunden ist.

Punkt 8: eine verpflichtende Videoüberwachung in Schlachtbetrieben ohne Ausnahme für Kaltblüter oder kleine Schlachtbetriebe;

Bewertung positiv. In unserer Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung fordern auch wir eine Ausweitung der Videoüberwachungspflicht auf alle Betriebe unabhängig von ihrer Größe, da Untersuchungen ergeben haben, dass gerade in kleineren Betrieben die Fehlbetäubungsrate besonders hoch ist und zusätzlich ein Tierschutzbeauftragter fehlt. Hier wäre es wichtig, diese Lücke zu schließen. Die Videoüberwachung soll keinesfalls die Vor-Ort-Kontrollen ersetzen, sondern als ergänzendes Mittel eingesetzt werden. Um die Behörden damit nicht zu überlasten und um eine sinnvolle routinemäßige Nutzung möglich zu machen, sollen auch KI-gestützte Analysetools in Erwägung gezogen werden.

Außerdem begrüßen wir, dass sich die Forderung einer Videoüberwachung an Schlachthöfen im Antrag der Fraktion “Die Linke” nicht nur auf warmblütige Tiere bezieht. Das entspricht auch unserem Anspruch an wirksamen Tierschutz, der alle Lebewesen miteinschließt. Denn Fische, Krebstiere und wirbellose Tiere werden bislang viel zu oft übersehen und in der Gesetzgebung vernachlässigt. Dabei wurde in diversen Studien bewiesen, dass sie in der Lage sind Schmerzen und Stress zu empfinden. Die Einhaltung von Tierschutzvorschriften sollte daher unbedingt auch bei diesen Tieren überprüft werden. Zudem sollten bestehende Vorschriften überarbeitet und im Sinne der Tiere verbessert werden.

Punkt 9: eine Streichung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 8a TierSchG für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere;

Bewertung positiv. Die Streichung der Ausnahme von einer Erlaubnispflicht für das Halten von Tieren in der Landwirtschaft, an das Sachkunde- und Fortbildungspflicht von Tierhaltern gekoppelt wird, würde eine Ungleichbehandlung beseitigen und zu einem höheren Niveau in der Betreuung und im Umgang mit landwirtschaftlichen Tieren beitragen. Ergänzend sollte ein staatliches Beratungsangebot mit Schwerpunkt Tierschutz etabliert werden und die Erlaubnispflicht grundsätzlich auf Züchter und die, die Tiere vermehren, betreffen.

Punkt 10: eine Registrierungspflicht für Verkäuferinnen und Verkäufer im Onlinetierhandel und daran geknüpfte Identitätsprüfungen;

Bewertung positiv. Der Deutsche Tierschutzbund fordert seit vielen Jahren eine Regulierung des bislang vollkommen unkontrollierten Onlinehandels mit Tieren, zu welcher auch eine verpflichtende Verkäufer*innenidentifikation der Anbieter*innen,

wie im Antrag gefordert, zählt. Diese Forderungen empfinden wir daher als besonders wichtig und deren Umsetzung, aufgrund der Ankündigung im aktuellen Koalitionsvertrag den anonymen Onlinehandel mit Tieren zu verbieten, unumgänglich. Wichtig und hierbei unbedingt zu berücksichtigen ist, dass eine sichere Verkäufer*innenidentifikation nicht ausschließlich über Name und Anschrift erfolgen kann. Eine sichere Rückverfolgbarkeit, die unter anderem zur Eindämmung des illegalen Tierhandels dringend notwendig ist, kann nur über eine Überprüfung bspw. eines Ausweisdokumentes gewährleistet werden. Darüber hinaus bedarf es weiterer Regularien für den Onlinehandel mit Tieren, so sollten nur gekennzeichnete und registrierte Hunde und Katzen überhaupt online angeboten werden dürfen. Diese Vorgabe ist auch im Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit enthalten (siehe unten zu den weiterführenden Forderungen).

Punkt 11: ein Verbot des Verkaufs von Tieren mit Merkmalen tierschutzrechtswidriger Behandlung;

Bewertung positiv. Die Amputation von Körperteilen aus vermeintlich ästhetischen Gründen ist nach § 6 TierSchG verboten. Dennoch finden sich weiterhin Tiere, v.a. Hunde, die an Rute und Ohren ohne medizinische Indikation kupiert wurden. Häufig werden diese Tiere im Ausland kupiert und dann wieder nach Deutschland gebracht (sogenannter "Kupiertourismus"). Es ist daher sinnvoll, den Verkauf und auch den Import von tierschutzwidrig kupierten Tieren zu unterbinden. Amputationen, die aufgrund medizinischer Gründe vorgenommen wurden, sind davon ausgenommen. Auch ein Werbeverbot mit amputierten Tieren wäre aus Sicht des Tierschutzes sinnvoll (dies sollte auch für jagdlich geführte Hunde mit amputierten Ruten gelten, siehe unter Punkt 6).

Punkt 12: ein Verbot von Tierversuchen, deren Belastungsgrad gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2010/63 EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere als „schwer“ eingestuft werden muss, und eine Aufhebung des Beschränkungsvorbehalts aus § 9 Absatz 3 Nummer 3 TierSchG;

Bewertung positiv. Zusätzlich sollten allerdings auch die weiterhin aus Tierschutzsicht nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Vorgaben aus Richtlinie 2010/63/EU endlich entsprechend angepasst werden (u. A. das unabhängige Prüfrecht der Genehmigungsbehörden von Tierversuchsanträgen).

Punkt 13: eine Einführung eines effektiven Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzorganisationen auf Bundesebene;

Bewertung sehr positiv. Ein Tierschutzverbandsklagerecht sollte für alle Bundesländer und auch auf Bundesebene eingeführt werden.

Punkt 14: höhere Bestrafungen für Tierquälerei;

Bewertung positiv. Neben der Erhöhung des Strafmaßes für Tierquälerei auf mindestens fünf Jahre als Höchststrafe sollte aber auch die Versuchsstrafbarkeit für Tierquälerei aufgenommen werden.

Punkt 15: effektive Brandschutzvorgaben für Ställe mit Tieren, mit Vorgaben zu Feuermeldung, Lüftungssystemen und Fluchtwegen in Präzisierung und Erweiterung von § 2a Absatz 1 TierSchG.

Bewertung positiv. Effektive Brandschutzvorgaben sind im Sinne eines präventiven Tierschutzes unerlässlich. Insoweit müssen im Rahmen einer Präzisierung des Tierschutzgesetzes und Umsetzung in einer Rechtsverordnung strenge Vorgaben an Feuermeldung, Lüftung sowie Flucht- und Rettungstüren zur Tierrettung festgelegt werden. Ergänzend sind Anforderungen an feuerbeständige, nicht brennbare Baumaterialien, Brandabschnitte und Löschwasserversorgung in einem verpflichtenden Brandschutzkonzept aufzunehmen.

Aus unserer Sicht fehlen, bzw. sollten folgende Punkte noch mit ins Tierschutzgesetz aufgenommen werden:

- Die **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht (K&R) von Hunden und Katzen** sollte unbedingt und zeitnah über das Tierschutzgesetz eingeführt werden. Die K&R bietet zahlreiche Vorteile im Sinne der Rückverfolgbarkeit und kann so auch langfristig zu einer Entlastung der Tierheime beitragen. Eine verpflichtende K&R für gehandelte und gehaltene Hunde und Katzen ist auch im aktuellen Verordnungsentwurf zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit der Europäischen Kommission enthalten. Es ist zu erwarten, dass der Entwurf noch in diesem Jahr angenommen und im europäischen Amtsblatt veröffentlicht wird, Deutschland wäre gut beraten die verpflichtende K&R auch in Kombination mit dem Onlinehandel daher zeitnah umzusetzen, unter anderem um den illegalen Welpenhandel, welcher ein massives Tierschutzproblem darstellt, endlich einzudämmen. Ein Ausschöpfen der sehr langen vorgesehenen Übergangszeiten für die K&R-Pflicht privat gehaltener Hunde und Katzen ist nicht zielführend und die seit langem überfällige Pflicht sollte umgehend über das Tierschutzgesetz geregelt werden.
- Die Einführung einer **theoretischen Sachkunde vor Aufnahme eines Tieres** sollte für Privatpersonen verpflichtend werden, da verschiedenste Tierschutzproblematiken erst durch unüberlegte Anschaffungen und nicht-sachkundige Tierhalter*innen entstehen wie bspw. die Anschaffung eines Haustieres aus illegalem Heimtierhandel oder Qualzucht, die schließlich zur Abgabe bzw. Aufnahme in einem deutschen Tierheim führt. Durch sachkundige Tierhalter*innen käme die Bundesregierung dem Staatsziel Tierschutz näher und es könnten tierärztliche und humanmedizinische Einrichtungen (im Sinne der Gefahrenprävention), Tierheime sowie Behörden wie Polizei und Veterinärämter entlastet werden.
- Im geltenden TierSchG § 11 sind die **erlaubnispflichtigen Tätigkeiten** und Einrichtungen aufgeführt. Nicht nur wer Tiere für Filmaufnahmen zur Verfügung stellt, sondern auch die generelle **Zurschaustellung** zu diesem oder ähnlichen Zwecken sollten einer tierschutzfachlichen Erlaubnispflicht unterliegen. Dies sollte auch die Zurschaustellung und Verwendung für Online-Inhalte, z.B. auf Social Media Plattformen, beinhalten, sofern diese in Zusammenhang mit einer gewerbsmäßigen Tätigkeit stehen. Zudem sollte nicht nur die

gewerbsmäßige Durchführung von Tiergestützten Interventionen einer tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen, sondern auch die ehrenamtliche. Fachkräfte für Tiergestützte Interventionen haben eine enorme Verantwortung ihren Tieren und Klient*innen gegenüber, insbesondere da sie häufig mit vulnerablen Gruppen arbeiten. Derzeit gibt es jedoch bei der Auslegung der "Gewerbsmäßigkeit" große Schwierigkeiten bei den Veterinärbehörden, sodass Anforderungen, die Anbieter*innen zu erfüllen haben, extrem unterschiedlich sind. Es gibt deshalb mittlerweile einen Zuzug von TGI-Anbieter*innen in Landkreise mit lascheren Auflagen.

- Eine **bundesweite Kastrationsverpflichtung für Freigängerkatzen** ist überfällig. Aktuelle Erhebungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie ein aktuelles Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) belegen, dass das Leid der frei lebenden Katzen entgegen der weitläufigen Meinung ein bundesweit auftretendes Tierschutzproblem ist und der Erlass einer bundesweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen aus Privathaushalten u.a. verhältnismäßig wäre und nicht gegen die Grundrechte von Katzenhalter*innen verstoße. Die Kastrationsverpflichtung sollte über eine Änderung des § 13b vorgenommen werden, sodass dieser auch wirksam bundesweit anwendbar ist und der Umgang mit frei lebenden Katzen auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Zuständigkeit für frei lebende Katzen eindeutig geregelt sind. Der Deutsche Tierschutzbund hat einen entsprechenden Formulierungsvorschlag erarbeitet (s. [Novellierung Tierschutzgesetz](#)).
- Das Kappen einer Ohrspitze, das sog. „**Ear Tipping**“ ist eine international sehr verbreitete Methode, um frei lebende Katzen nach erfolgter Kastration zu markieren. Katzen mit gekappter Ohrspitze können mit bloßem Auge und auch aus größerer Distanz als frei lebend und bereits kastriert identifiziert werden. Die Identifizierung neu in einen Bestand eingewanderter und unkastrierter Katzen wird deutlich erleichtert. In Deutschland verstößt diese Methode jedoch gegen das Amputationsverbot nach § 6 TierSchG. Frei lebende Katzen werden somit im Rahmen von Kastrationsaktionen mittels Transponder mit Mikrochip und/oder Tätowierung gekennzeichnet. Um Katzen auf eine evtl. vorhandene Kennzeichnung und ihre Fortpflanzungsfähigkeit (kastriert/unkastriert) hin zu überprüfen, ist ein Einfangen der Tiere und ein Handling durch den Menschen – u.U. unter Sedation oder Narkose – und eine Inobhutnahme notwendig. Für die meist auf den Menschen nicht sozialisierten und daher sehr scheuen Tiere sind diese Maßnahmen mit großem Stress verbunden. Um diesen Stress und unnötige Sedationen/Narkosen zu vermeiden sollte es möglich sein, eine äußerliche Markierungsmethode zusätzlich zur Kennzeichnung mittels Transponder mit Mikrochip vornehmen zu können. Daher sollte die Möglichkeit der Ausnahmeregelung für „Ear Tipping“ bei Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen frei lebender Katzen implementiert werden.
- **Ein Verkaufsverbot an öffentlichen Plätzen** für Tiere sollte ergänzt werden. Wichtig dabei ist, dass sich ein solches Verbot nicht– wie im aktuellen Koalitionsvertrag formuliert– nur auf Wirbeltiere und nicht auf den gewerbsmäßigen Verkauf beschränken sollte.

- **Ein bundesweites und behördenübergreifendes Zentralregister für verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote** wurde bereits durch einen Entschließungsantrag des Bundesrats im Oktober 2022 gefordert. Die tatsächliche Umsetzung steht jedoch noch immer aus. Das Zentralregister wird dringend benötigt, um zu verhindern, dass Tierhalter*innen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten sich dem Einfluss der Behörden durch heimlichen Umzug in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland entziehen und dort rechtswidrig weiter Tiere halten.
- **Konkrete Regelungen zur Tötung von Fischen und Krustentieren** wären über die Ermächtigungsgrundlage in § 4b TierSchG grundsätzlich denkbar und sind zumindest für Fische nach § 4 TierSchG auch vorgeschrieben. Trotz aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schmerzempfinden von Fischen und Krustentieren sind in der Tierschutzschlachtverordnung jedoch weiterhin tierschutzwidrige oder unzureichende Methoden hinsichtlich der Betäubung und Tötung als zulässig aufgeführt (z.B. stark kochendes Wasser für Krebstiere). Hier muss dringend nachgebessert und auch die Ausnahmen von der Betäubung beim Massenfang von Fischen in der Meeresfischerei gestrichen werden. Zusätzlich sollte die Formulierung in § 4 Abs. 2 von „eines warmblütigen Tieres“ auf „Tieren“ oder zumindest „eines Wirbeltieres“ geändert werden. Dies würde immerhin Fische mitberücksichtigen. Letzteres war bei der letzten geplanten Novelle des TierSchG zumindest im Referentenentwurf enthalten.
- Aufnahme eines **Verbots der Haltung und Zucht von Pelztieren** ohne Ausnahmevorbehalt in das Tierschutzgesetz.
- Um die **rechtlichen Grundlagen für eine Positivliste für Heimtiere** zu schaffen, sollte zunächst ein generelles Wildtier-Haltungsverbot für Privatpersonen in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden, von dem ausschließlich solche Tierarten ausgenommen sind, die auf einer Positivliste stehen. Haustiere gemäß Definition sind von dem Verbot nicht betroffen. Um eine Positivliste im Tierschutzgesetz zu verankern, sind § 2 und § 13 des Tierschutzgesetzes um die folgenden neuen Absätze zu ergänzen, die die grundsätzliche Verbotsregelung mit Ausnahmevorbehalt als Grundlage für die Positivliste für Heimtieren, eine Definition der Begriffe Haus- und Wildtiere und eine Ermächtigung zur Erstellung einer Positivliste¹:
 - § 2 TierSchG Neuer Absatz 2 zur grundsätzlichen Verbotsregelung mit Ausnahmevorbehalt als Grundlage für die Positivliste für Heimtieren:

„Privatpersonen ist ausschließlich die Haltung von Haustieren (wie in Absatz 2 a. definiert) sowie derjenigen Wildtierarten, die in einer Liste auf Grundlage von § 13 Abs. 4 TierSchG („Positivliste für Heimtiere“) aufgeführt sind, zu privaten Zwecken gestattet. Im Übrigen ist Privatpersonen die Haltung von Wildtieren (wie in Abs.2 b definiert) verboten.

¹ Morgan, Lewis & Bockius LLP (2024). Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit (I) eines Wildtierhaltungsverbots für Privatpersonen mit einem als Positivliste ausgestalteten Ausnahmevorbehalt und (II) eines absoluten Wildtierhaltungsverbots für Zirkusse. <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2024/07/rechtsgutachten-prowildlife-2024.pdf>

- § 13 neuer Absatz 4 TierSchG mit einer Ermächtigungsgrundlage zur Erstellung einer Positivliste:

„Das BMLEH wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMUV, in einer Rechtsverordnung Kriterien und das Verfahren zu benennen, nach denen Wildtierarten bestimmt werden, deren Haltung durch Privatpersonen zu privaten Zwecken zulässig ist. Die Bundesministerien werden ferner ermächtigt, die Wildtierarten, die diese Kriterien erfüllen, im Einzelnen in einer Liste („Positivliste für Heimtiere“) als Anlage zu der Verordnung aufzuführen. Die Verordnung nach Satz 1 ist samt ihrer Anlage spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung zu erlassen. Auf der Positivliste für Heimtiere dürfen lediglich Wildtierarten geführt werden, für die davor wissenschaftlich nachgewiesen wurde, (a) dass eine artgerechte Haltung durch Privatpersonen grundsätzlich möglich ist, (b) die Haltung keine besonderen Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erfordert und (c) Erwägungen des Arten- und Biodiversitätsschutzes nicht entgegenstehen. Zudem muss die Positivliste für Heimtiere ein gerichtlich überprüfbares Verfahren für die Aufnahme neuer Wildtierarten in die Positivliste bzw. die Streichung von Wildtierarten von der Positivliste sowie Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Heimhaltung befindliche Wildtiere vorsehen. Die Verordnung enthält ferner Vorgaben für den Nachweis einer gewerblichen Haltung.“

- Das Tierschutzgesetz sollte eine klare Zielsetzung für einen **Ausstieg aus Tierversuchen** und Übergang zu tierversuchsfreier Wissenschaft enthalten. Dies wäre bestenfalls in einer Ausstiegsstrategie umzusetzen.
- Das Tierschutzgesetz muss umgehend angepasst werden, um die Vorgabe der **EU-Tierversuchsrichtlinie endlich korrekt in deutsches Recht zu überführen**, damit eine eigenständige und unabhängige Projektbeurteilung der Behörden im Genehmigungsverfahren garantiert werden kann. Die EU sieht eine umfassende Bewertung der vorgelegten Tierversuchsanträge durch die Genehmigungsbehörden vor. Diese soll unabhängig von den Bewertungen der Antragstellerinnen erfolgen und unter anderem eine Abwägung der ethischen Vertretbarkeit und eine Schaden-Nutzen-Analyse so wie Prüfung der Unerlässlichkeit beinhalten. Im Widerspruch dazu wird im deutschen Recht das Prüfrecht der Behörden auf eine reine Plausibilitätsprüfung reduziert. Dies führt dazu, dass die Behörde einen beantragten Tierversuch genehmigen muss, wenn der/die Antragstellerin die ethische Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit „plausibel“ dargelegt hat. Darum fordern wir, dass es nicht länger den Forscher*innen überlassen werden darf, zu bewerten, ob ihre eigenen Versuche diese Kriterien erfüllen.
- Des Weiteren müssen, neben Schmerzen, Leiden und Schäden, auch **Ängste in die Auflistung der Belastungen von Tieren in Tierversuchen** aufgenommen werden. Zudem braucht es neben einem Verbot für besonders belastender Tierversuche auch ein **sofortiges Verbot von Primatenversuchen**. Im Koalitionsvertrag angekündigtes eigenständiges Tierversuchsgesetz sollte dringend verhindert werden. Durch eine Herausnahme der Tierversuchsregelungen aus dem Tierschutzgesetz, welches zentrale Schutz- und Wertennormen für alle Tiere enthält, würden wesentliche rechtliche Schranken gegen das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden und das Töten aus wirtschaftlichen Gründen entfallen, was zur Schwächung des Schutzstandards von sog. Versuchstieren führt.

- Bis heute existiert keine national einheitliche Erfassung der sogenannten **Falltiere**, welche vor der Schlachtung verenden, noch werden diese flächendeckend auf tierschutzrelevante Auffälligkeiten kontrolliert. Die teilweise verfügbaren Zahlen sind sehr hoch und Studien zeigen dringenden Bedarf an der Kontrolle und Nachverfolgung tierschutzrelevanter Befunde (an ihren Verletzungen und Erkrankungen verendete und nicht notgetötete Tiere, fehlerhaft notgetötete Tiere). Es bedarf daher zum einen einer **Kennzeichnungspflicht für alle Tierarten** (auch Geflügel! z.B. durch Chargen/Containerkennzeichnung) **und auch für Totgeburten** (sonst besteht u.a. das Risiko, dass nach der Geburt verendete Jungtiere als Totgeburten deklariert und nicht gekennzeichnet werden). Behörden müssen ein **Betreiberrecht der Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA)** erhalten und personell aufgestockt werden, um dort regelmäßig **Kontrollen auf tierschutzrelevante Auffälligkeiten** durchzuführen. Zudem sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für eine **bundesweit einheitliche und zentrale Dokumentation der Falltiere** in allen deutschen TBA. Darüber hinaus ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen zur lückenlosen Meldeverpflichtung von tierhaltenden Betrieben bei Tierverlusten für alle landwirtschaftlichen Tierarten jeden Alters (z.B. durch eine entsprechende Erweiterung der HI-Tier-Datenbank). Die Zugänglichkeit für Veterinärbehörden zu diesen Daten muss gegeben sein.
- Mit der Etablierung einer **nationalen Datenbank** mit tierartspezifischen tierbezogenen Indikatoren auf Haltungsbetrieben, TBA- und Schlachthofbefunden können Missständen erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Ausreichende behördliche Kontrollen sind unerlässlich, um Tierschutzprobleme zu verhindern und bei Missständen geeignete Maßnahmen und Sanktionen einleiten zu können. So sollten mindestens zwei **unangekündigte Kontrollen** jährlich stattfinden, risikoorientiert auch häufiger. Hierfür ist dringend eine deutliche personelle Aufstockung der Behörden erforderlich.